

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Gebührentabelle

A) SACHVERHALT

Gem. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) i.V.m. den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) werden von den Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer durchgeführten Ersatzvornahme gem. § 238 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) erhoben.

Die Gemeinden und kreisfreien Städte haben ihre Gebühren durch Satzung zu erheben.

Die Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gibt einen entsprechenden Tatbestand nicht her. Bisher wurden anfallende Verwaltungsgebühren für die Durchführung einer Ersatzvornahme im Rahmen des Bestattungsgesetzes mit einem pauschalierten Hinweis auf die Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen abgerechnet.

B) S TELLUNGNAHME

Zur rechtsicheren Abrechnung der anfallenden Verwaltungsgebühren ist es zwingend notwendig, die bestehende Gebührentabelle der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren um den Punkt „Erlass eines Leistungsbescheides über die Durchführung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Wege der Ersatzvornahme;

hier: Durchführung einer angemessenen und ortsüblichen Beisetzung gem. § 13 Abs. 2 BestattG“ zu ergänzen.

Im Rahmen dieser Ergänzung wird speziell auf die Rahmegrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand Bezug genommen.

Bei der Bearbeitung der Sterbefälle und dem Erlass von Leistungsbescheiden kommt es zu einem gravierenden Unterschied im Zeitaufwand, der sich in der erhöhten Maximalgebühr niederschlägt. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bestattungsfalles liegt zwischen 3 und 15 Stunden. Der Verwaltungsaufwand hängt wesentlich davon ab, ob und in welcher Anzahl Hinterbliebene zu ermitteln sind.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Eine genaue Aussage über die finanziellen Auswirkungen kann nicht getroffen werden, da die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Bestattungsfälle stark schwankend ist und nicht in jedem Fall gegenüber den Hinterbliebenen abgerechnet werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich das Gebührenaufkommen etwas erhöhen wird, da bisher eine Maximalgebühr von 166,50 € festgesetzt wurde.

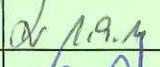
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle erlassen.

In Vertretung



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Gebührentabelle Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
36	<p>Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)</p> <p>Erlass eines Leistungsbescheides über die Durchführung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Wege der Ersatzvornahme; hier: Durchführung einer angemessenen und ortsüblichen Beisetzung gem. § 13 Abs. 2 BestattG</p>	<p>Gebührenbe- messung nach Zeitauf- wand</p> <p>147,00 bis 735,00</p>

